

## GPA-Mitteilung Bau 1/2010

Az. 600.531 / 600.532

05.02.2010

### Wesentliche Änderungen in der VOB/A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009

#### 1 Einführung

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Ausgabe 2009 - gliedert sich in die Teile

- **VOB/A** - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - (Abschnitt 1 – Basisparagrafen – und Abschnitt 2 – Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG),
- **VOB/B** – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – und
- **VOB/C** - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - (ATV, DIN 18299 ff.).

Die VOB/A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 gilt für **Unterschwellenwertvergaben**.

Die VOB/A, Abschnitt 2, Ausgabe 2009 gilt für **EG-Ausschreibungen** bzw. für die Vergabe von Bauaufträgen / Baumaßnahmen durch Nichtsektorenauftraggeber ab dem **EG – Schwellenwert** von 4,845 Mio EUR ohne Umsatzsteuer. <sup>1</sup>

Die früheren Abschnitte 3 und 4 der VOB/A 2006 sind entfallen (betr. EG-Ausschreibungen durch Sektorenauftraggeber). An deren Stelle tritt die Sektorenverordnung vom 23.09.2009 (BGBl. I S. 3110).

---

<sup>1</sup> Gültig ab 01.01.2010 aufgrund der VO EG 1177/2009

Die VOB/A und VOB/B Ausgabe 2009 wurden im Bundesanzeiger Nr. 155 a vom 15.10.2009 bekanntgemacht. Die VOB/C Ausgabe 2009 wurde nicht bekanntgemacht.

Die **Einführung** der VOB/A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 erfolgt durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien in Baden-Württemberg. Die Einführung der VOB/A, Abschnitt 2, Ausgabe 2009 erfolgt durch Änderung der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) <sup>1</sup>.

Das Regelwerk der VOB/A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 umfasst 22 Paragraphen (bisher 32). Die **Dezimierung der Paragrafenzahl** ist im Wesentlichen auf eine Umgruppierung und Zusammenfassung von Inhalten der bisherigen Bestimmungen zurückzuführen.

Geändert wurde auch die **Lesart**. Die Paragraphen der VOB/A 2009 sind nunmehr in Absätze und ggf. weiter in Nummern gegliedert.

Die GPA gibt nachfolgend Hinweise zu wesentlichen **inhaltlichen Änderungen** der VOB/A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009.

## 2 Wesentliche Änderungen

### 2.1 Vergabe in transparenten Verfahren (§ 2 VOB/A 2009)

**Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Verfahren vergeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2009).**

Neu eingefügt wurde „in transparenten Verfahren“. Damit wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2009 auch für Unterschwellenwertvergaben - neben den bisher schon nach § 2 VOB/A 2006 geltenden Vergabegrundsätzen „Gleichbehandlungsgebot“ und „Wettbewerb“ - ein weiterer wichtiger Vergabegrundsatz, nämlich die Vergabetransparenz ausdrücklich geregelt <sup>2</sup>.

Transparenz für die Bewerber oder Bieter wird in allen Phasen eines Vergabeverfahrens gefordert, beginnend ab der Vergabebekanntmachung bis hin zur Angebotswertung bzw.

---

<sup>1</sup> Voraussichtlich im Frühjahr 2010

<sup>2</sup> Zu EG – Ausschreibungen vgl. bisher schon § 97 Abs. 1 GWB

Auftragserteilung. Wegen einiger spezieller die Transparenz betreffender Bestimmungen vgl. die **Abschnitte 2.10 bis 2.12**.

Ob und inwieweit die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2009 betr. „transparenter Verfahren“ nunmehr auch bei Unterschwellenwertvergaben Änderungen in der bisherigen Vergabepaxis bewirken und bisher vorhandene Ermessensspielräume einengen, bleibt noch abzuwarten<sup>1</sup>. Dies hängt insbesondere davon ab, ob künftig auch bei Unterschwellenwertvergaben umfassender **Primärrechtsschutz** gewährt wird (vgl. dazu die GPA Mitteilung Bau 1/2008 Az. 600.530) und inwieweit Zivilgerichte künftig dem Transparenzgebot ggf. mehr Bedeutung beimessen werden.

## **2.2 Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben (§ 3 VOB/A 2009)**

**Beschränkte Ausschreibung** kann erfolgen,

**1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:**

- a) 50.000 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- b) 150.000 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- c) 100.000 EUR für alle übrigen Gewerke,

2. ...

3. ...

(§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A).

**Freihändige Vergabe** kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer erfolgen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A).

In der VOB/A 2009 werden erstmals Bestimmungen über **Wertgrenzen** für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben eingeführt. Dafür sind die früheren Bestimmungen des § 3 Nr. 3 Abs. 1 a VOB/A 2006 entfallen (Einzelfallprüfung). Bis zu den genannten Auftragswerten können Bauleistungen nunmehr ohne nähere Begründung und Prüfung beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben werden<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die mit der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge – VwV Beschleunigung öA – vom 17.02. 2009 (GABl. S. 83) eingeführten **höheren Wertgrenzen** vorübergehend noch

---

<sup>1</sup> Beispielsweise dahingehend, dass künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die im konkreten Verfahren angewandten Zuschlagskriterien i.S. §16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A zu benennen sind oder dahingehend, dass künftig bei Zulassung von Nebenangeboten zugleich auch Mindestanforderungen anzugeben sind ?

<sup>2</sup> Einzelheiten zu den Wertgrenzen bleiben einer gesonderten GPA Mitteilung Bau vorbehalten

bis zum 31.12.2010 Gültigkeit haben (vgl. dazu die GPA Mitteilung 1/2009 Az. 045.010; 600.532) <sup>1</sup>.

### **2.3 Eignungsprüfung, Präqualifikation, Einzelnachweise (§ 6 VOB/A 2009)**

**1. Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.**

**2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:**

**a) ...**

...

**i) ...**

**Diese Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VOB/A).**

In § 6 VOB/A 2009 wurden die früheren Bestimmungen des § 8 VOB/A 2006 betr. der Eignungsprüfung und Eignungsnachweise umstrukturiert. Die früheren Bestimmungen des § 8 Nr. 5 VOB/A 2006 („Kann - Ausschlussgründe“) finden sich jetzt in § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009.

Die Präqualifikation ist eine auftragsunabhängige Prüfung der Eignung für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Grundlagen der Präqualifikation sind **Leitlinien des BMVBS** (vgl. dazu die GPA Mitteilung Bau 3/2007 Az. 600.532).

Allen Unternehmen ist die Möglichkeit gegeben, **Eignungsnachweise i.S. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a) bis i) VOB/A 2009** durch eine Präqualifikation zu ersetzen (z.B. Angaben über Umsätze, Referenzen, beschäftigte Arbeitskräfte, Eintragungen in das Berufsregister, Insolvenzverfahren).

In der VOB/A 2009 wurde nunmehr die Präqualifikation als Möglichkeit des Nachweises der Eignung vorangestellt. Damit wird die Wichtigkeit der Präqualifikation zum Ausdruck gebracht. **Präqualifizierte Unternehmen** müssen keine Einzelnachweise vorlegen.

---

<sup>1</sup> Vorausgesetzt, das Land Baden-Württemberg trifft keine von der VOB/A abweichenden Wertgrenzenregelungen über den 31.12.2010 hinaus

Teilweise neu sind Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 VOB/A 2009 (betr. Öffentlicher Ausschreibungen). Sie regeln - wie bisher -, **dass nicht präqualifizierte Unternehmen** ihre Eignung durch **Einzelnachweise** belegen können. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben i.S. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a) bis i) VOB/A 2009 zunächst sog. **Eigenerklärungen** ausreichend sind. Der Auftrag soll aber nur an Bieter vergeben werden, die ihre Eignung nicht lediglich durch selbst ausgestellte Eigenerklärungen „behaupten“, sondern durch Bescheinigungen Dritter bestätigen. Eigenerklärungen sind deshalb von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen bzw. von dem Bieter, der für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt, **nachträglich** noch zu **bescheinigen**.

Von § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2009 bleiben die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/A 2009 unberührt, wonach - wie bisher - weitere, über den § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a) bis i) hinausgehende, **konkrete auftragsbezogene Eignungsnachweise** sowohl von den präqualifizierten als auch von den nicht präqualifizierten Bietern verlangt werden können (z.B. Gütenachweise, Zertifikate oder Nachweise über die technische Ausstattung eines Betriebs).

Wegen der Nachreichung von Eigenerklärungen oder Bescheinigungen auf Verlangen des Auftraggebers vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (s. **Abschnitt 2.8**).

## **2.4 Wertgrenze für Sicherheitsleistungen (§ 9 VOB/A 2009)**

**Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 EUR ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden (§ 9 Abs. 7 VOB/A).**

Neu eingefügt wurden die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 Satz 2 VOB/A 2009. Die VOB/A 2009 regelt erstmals **eine Wertgrenze** für Sicherheitsleistungen bei Öffentlichen Ausschreibungen. Unterhalb der genannten Wertgrenze dürfen Sicherheitsleistungen für die „Vertragserfüllung“ nicht mehr, Sicherheitsleistungen für „Mängelansprüche“ nur noch in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für **Abschlagszahlungen** i.S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für **Vorauszahlungen** i.S. § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B stets Sicherheiten in Höhe des Zahlungsbetrags zu vereinbaren bzw. einzufordern sind.

Zur Thematik "Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften" vgl. die GPA Mitteilung Bau 5/2005 Az. 600.532 / 600.536.

## **2.5 Eingangsvermerk auf dem ungeöffneten Umschlag (§ 14 VOB/A 2009)**

**Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOB/A).**

Nach § 22 Nr. 1 VOB/A 2006 waren die in verschlossenem Umschlag eingehenden Angebote zu „kennzeichnen“ (z.B. durch Angabe von Datum und Uhrzeit des Angebotseingangs auf dem Umschlag und durch Vergabe einer laufenden Nummer für das Angebot). In § 14 Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2009 wurde der frühere Begriff „Kennzeichnung“ durch den weitergehenden Begriff „Eingangsvermerk“ ersetzt. Unter **Eingangsvermerk** versteht man einen Vermerk auf dem Umschlag, der - neben den obigen Angaben - auch den Aussteller erkennen lässt, also durch Namenszeichen bzw. eine Unterschrift bestätigt wird.

## **2.6 Verweigerung geforderter Aufklärungen und Angaben durch Bieter (§ 15 VOB/A 2009)**

**Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben (§ 15 Abs. 2 VOB/A).**

In § 15 Abs. 2 VOB/A 2009 wurde - gegenüber § 24 Nr. 2 VOB/A 2006 - der Halbsatz „oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen“ eingeschoben. Aber auch schon nach früherem Recht konnte – insbesondere im Blick auf die laufende Bindefrist – zur Aufklärung oder zur Nachreichung von Unterlagen eine angemessene **Ausschlussfrist** gesetzt werden. Bei Fristverstreichungen konnten Angebote ausgeschlossen werden (Ermessenssache).

Die neuen Bestimmungen des § 15 Abs. 2 VOB/A 2009 gelten allgemein in allen Fällen, in denen von Bieter noch Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen oder Aufklärungen einzufordern sind (z.B. Angaben zur Kalkulation oder Vorlage von Bemusterungen).

In dem Zusammenhang sind aber die spezielleren Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009, insbesondere hinsichtlich der Eignungsnachweise, zu beachten, wonach eine

fruchtlose Verstreichung der gesetzten Nachfrist zu einem zwingenden Angebotsausschluss führt (s. nachfolgend **Abschnitt 2.8**).

## 2.7 Angebotsausschluss wegen fehlendem Preis (§ 16 VOB/A 2009)

**Auszuschließen sind:**

a) ...

b) ...

c) **Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A).**

Neu sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A 2009 (gegenüber § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A 2006), wonach ein Angebot trotz fehlendem Preis unter bestimmten Voraussetzungen noch im Wettbewerb verbleiben kann. Mit diesen Bestimmungen soll künftig vermieden werden, dass wirtschaftlich interessante Angebote aus formalen Gründen bzw. wegen Unvollständigkeit vom Wettbewerb auszuschließen sind. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A 2009 haben Vorrang gegenüber § 15 Abs. 3 VOB/A 2009.

### **Voraussetzungen für eine Angebotswertung:**

- Fehlen eines Preises bei einer **einzelnen Position**.

Angebote, in denen in mehr als einer einzigen Position Preise fehlen, sind auszuschließen.

- Fehlen eines Preises bei einer **unwesentlichen Position**.

Das Vorliegen der 2. Voraussetzung ist im Einzelfall zu beurteilen. Jede Leistungsbeschreibung enthält sog. gewichtige LV - Positionen und untergeordnete LV – Positionen (z.B. kleinere Zulage- oder Bedarfspositionen), auch in Bezug zum Gesamtauftragswert. Die 2. Voraussetzung beinhaltet zweifelsfrei Streitpotenzial.

- **Nichtbeeinträchtigung der Bieterreihenfolge** bei Wertung der LV –Position mit dem fehlenden Preis, durch Zugrundelegung des **höchsten Wettbewerbspreises der Mitbieter**.

Ändert sich die Bieterreihenfolge trotz Zugrundelegung des höchsten Wettbewerbspreises der Mitbieter nicht, verbleibt der Bieter mit dem fehlendem Preis im Wettbewerb. Ändert sich die Bieterreihenfolge, ist das Angebot auszuschließen.

Kommt ein Bieter mit einem fehlendem Preis für die Zuschlagserteilung in Betracht, ist das Angebot vor Auftragserteilung in einem Auftragsgespräch noch um den fehlenden Preis zu vervollständigen. Ein angemessener **Vertragspreis ist auszuhandeln**. Der höchste Wettbewerbspreis der Mitbieter ist hierbei keine geeignete Verhandlungsgrundlage (dieser Preis kann unwirtschaftlich hoch sein). Er ist nur eine rechnerische Größe für die Angebotswertung. Der ausgehandelte Vertragspreis wird zweckmäßigerweise im Auftragschreiben einvernehmlich festgelegt. Wird ein Vertragspreis nicht bei Auftragserteilung ausgehandelt bzw. der Auftrag auf ein Angebot mit fehlendem Preis erteilt, ist der fehlende Preis zu einem späteren Zeitpunkt über einen „Nachtrag“ auszuhandeln.

## **2.8 Kein formaler Ausschluss von Angeboten wegen fehlender Erklärungen oder Nachweise (§ 16 VOB/A 2009 i.V.m. § 15 VOB/A 2009)**

**Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird dieses Angebot nicht entsprechend der Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009).**

**Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten ... (§ 15 Abs. 3 VOB/A 2009).**

Neu sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 (gegenüber § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A 2006), wonach ein Angebot trotz fehlender (geforderter) Erklärungen oder Nachweise noch im Wettbewerb verbleiben kann. Mit diesen Bestimmungen soll künftig vermieden werden, dass wirtschaftlich interessante Angebote aus formalen Gründen bzw. wegen Unvollständigkeit vom Wettbewerb auszuschließen sind. Mit den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 wurde auf die bisher formstrenge Rechtsprechung zur VOB/A 2006 reagiert, wonach Angebote mit fehlenden (geforderten) Erklärungen oder Nachweisen zwingend dann auszuschließen waren, wenn die Vorlage der Unterlagen bereits „mit Angebotsabgabe“ (zum Eröffnungstermin) gefordert war, diese aber zu dem genannten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig vorlagen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 enthalten eine Handlungsanweisung bzw. eine **Nachreichungspflicht des Auftraggebers**, es sei denn, Angebote mit fehlenden Erklärungen oder Nachweisen sind schon aus anderen formalen Gründen nach § 16 Abs. 1



Nr. 1 oder Nr. 2 VOB/A 2009 zwingend auszuschließen (z.B. wegen fehlender Unterschrift oder wegen Änderungen an den Vertragsunterlagen).

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 sind stets in Verbindung mit § 15 Abs. 3 VOB/A 2009 betr. **Nachreichungs- / Nachverhandlungsverbot** auszulegen (Wortlaut s. oben). Eine Nachreichung bzw. Angebotsvervollständigung ist nur statthaft, soweit nicht § 15 Abs. 3 VOB/A 2009 greift.

Nach § 15 Abs. 3 VOB/A 2009 dürfen unvollständige Angebote nach dem Eröffnungstermin nicht mehr vervollständigt werden. Dies trifft z.B. zu auf Angebote mit **fehlenden Vertragsunterlagen** oder Angebote mit fehlenden **einzelnen Erklärungen in den Vertragsunterlagen**<sup>1</sup>.

Dagegen dürfen nach § 15 Abs. 3 VOB/A 2009 Angebote, bei denen lediglich sog. **Angebotsbeilagen**<sup>2</sup> fehlen (z.B. Eignungsnachweise, Vordrucke über kalkulatorische Preisaufgliederungen oder technische Nachweise), nachträglich noch vervollständigt werden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 sind solche Unterlagen künftig auch nachzuverlangen.

Angebote mit fehlenden (geforderten) Erklärungen oder Nachweisen sind dann auszuschließen, sobald die von der Vergabestelle gesetzte **Nachreichungsfrist** fruchtlos **verstreicht**. Künftig kann einer genauen Fristenberechnung erhebliche Bedeutung zukommen (wegen der Fristenberechnung vgl. §§ 186 ff. BGB).

Mit den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 wurde im Übrigen in Kauf genommen, dass sich Bieter einer Angebotsbindung vereinfacht dadurch entziehen können, in dem sie die gesetzte Frist verstreichen lassen.

## 2.9 Wertung von Skonti (§ 16 VOB/A 2009)

**Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 9 Satz 2 VOB/A).**

---

<sup>1</sup> Z.B. bei Fehlen von Teilen der Leistungsbeschreibung oder anderer Vertragsunterlagen oder bei Fehlen einzelner Vertragserklärungen wie z.B. bei Fehlen mehrerer Preise oder eines Preises zu einer wesentlichen LV-Position

<sup>2</sup> Angebotsbeilagen sind mit dem Angebot geforderte weitere Unterlagen, die begrifflich nicht zu den Vertragsunterlagen zählen bzw. nicht Inhalt des späteren Bauvertrags werden

Die Nichtberücksichtigung von Skonti bei der Angebotswertung wird in der VOB/A 2009 erstmals geregelt. Nach § 16 Abs. 9 Satz 2 VOB/A 2009 bleiben unaufgefordert angebotene Skonti bei der **Festlegung der Bieterreihenfolge** unberücksichtigt.

In der Vergabepaxis tritt hier keine Änderung ein, weil die **Bewerbungsbedingungen** der öffentlichen Auftraggeber schon seit Jahren die Regelung enthalten, dass Skonti bei der Angebotswertung unberücksichtigt bleiben.

Die Nichtberücksichtigung unaufgefordert angebotener Skonti bei der Angebotswertung bedeutet nicht, dass eingereichte Skontoangebote bedeutungslos wären. Selbstverständlich soll mit einem Bieter, der ein Skontoangebot eingereicht hat, auch ohne sein Skontoangebot an erster Rangstelle liegt und für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt, bei Auftragserteilung eine **Skontovereinbarung** getroffen werden.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 9 Satz 2 VOB/A 2009 regeln „unaufgefordert“ angebotene Skonti. Denjenigen kommunalen Auftraggebern, die bisher in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ und abweichend von den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich „bestimmte Skontoangebote“ zugelassen und zugleich geregelt hatten, dass sie bei der Angebotswertung berücksichtigt werden, ist es auch künftig nicht verwehrt, Sonderregelungen in ihren Vergabeunterlagen zu treffen.

## **2.10 Vorinformation über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen (§ 19 VOB/A 2009)**

**Auftraggeber informieren fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in ihren Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer.**

**Diese Information müssen folgende Angaben enthalten:**

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,**
- 2. Auftragsgegenstand**
- 3. Ort der Ausführung,**
- 4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,**
- 5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung (§ 19 Abs. 5 VOB/A 2009).**

Neu eingeführt wurden die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 VOB/A 2009. Sie nehmen Bezug auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 (betr. Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen).

Nach § 19 Abs. 5 VOB/A 2009 ist in den Fällen, in denen Beschränkte Ausschreibungen ohne nähere Begründung auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 gestützt werden, **vorab** über beabsichtigte Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 EUR (ohne

Umsatzsteuer) in Internetportalen oder im Beschafferprofil des Auftraggebers rechtzeitig zu informieren, damit potenzielle Bewerber ihr Interesse an zu vergebenden Aufträgen bekunden können (**Ex-ante-Transparenz**). Aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 5 VOB/A 2009 können Bewerber allerdings keinen Anspruch dahingehend ableiten, dass sie auch zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 VOB/A 2009 gelten nach Einführung der VOB/A 2009 auch in den Fällen, in denen Beschränkte Ausschreibungen bis 31.12.2010 nicht auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009, sondern auf die höheren Wertgrenzen der **VwV Beschleunigung öA** gestützt werden.

## 2.11 Vergabedokumentation (§ 20 VOB/A 2009)

**Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:**

1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. Wert des Auftrags,
4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
5. Namen der nichtberücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Ablehnung,
6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmern, soweit bekannt,
9. bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
10. ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.

**Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren (§ 20 Abs. 1 VOB/A 2009).**

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 VOB/A 2009 wurden gegenüber denen des § 30 VOB/A 2006 (betr. „Vergabevermerk“) geändert bzw. konkretisiert. Der § 20 VOB/A 2009 regelt nunmehr einen **Mindestkatalog für eine Vergabedokumentation**. Damit wird der Vergabedokumentation auch bei Unterschwellenwertvergaben größere Bedeutung beigemessen.

Die Erstellung einer umfassenden Vergabedokumentation dient dem ureigenen Interesse der Vergabestellen, insbesondere aber der Vergabenachprüfung durch Rechtsaufsichts- / Prüfungsbehörden oder Gerichte.

Üblicherweise werden für jedes Vergabeverfahren vollständige **Vergabeakten** geführt, die sämtliche in den jeweiligen Vergabephasen anfallenden Schriftvorgänge enthalten, beginnend ab der Erstellung der Vergabeunterlagen bzw. ab der Vergabebekanntmachung bis hin zur Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragserteilung.

**Vergabedokumentationen i.S. § 20 VOB/A 2009 sind wesentliche Bestandteile der Vergabeakten.**

Vergaben sind **zeitnah** zu dokumentieren, d.h. die Vergabedokumentation ist begleitend zu den Vergabeverfahren zu erstellen.

Art, Umfang und Inhalt einer Vergabedokumentation hängt u.a. ab von

- Art und Umfang der zu vergebenden Bauleistung,
- der gewählten Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) sowie von der
- gewählten Vertrags- und Verfahrensart (z.B. Einheitspreisvertrag, Pauschalpreisvertrag, Stundenlohnvertrag, Angebotsverfahren oder Auf- und Abgebotsverfahren).

Bei **Öffentlichen Ausschreibungen** sind insbesondere die Namen der **Bieter** und die Gründe für ihre Auswahl bzw. Ablehnung in den einzelnen Wertungsstufen i.S. § 16 VOB/A hinreichend zu dokumentieren.

Bei **Beschränkten Ausschreibungen** (mit oder ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb) sowie bei **Freihändigen Vergaben** sind insbesondere die Namen der **Bewerber** und die Gründe für ihre Auswahl bzw. Ablehnung hinreichend zu dokumentieren.

## **2.12 Information über Auftragserteilung (§ 20 VOB/A 2009)**

**Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei**

- 1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer und**
- 2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt.**

**Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:**

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,**
- b) gewähltes Vergabeverfahren,**

- c) **Auftragsgegenstand,**
- d) **Ort der Ausführung,**
- e) **Name des beauftragten Unternehmens (§ 20 Abs. 3 VOB/A 2009).**

Neu sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 VOB/A 2009. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 (Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen)

Bei allen Beschränkten Ausschreibungen (ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb) und Freihändigen Vergaben, die auf § 3 Abs. 3 und Abs. 5 VOB/A 2009 gestützt werden, ist ab den genannten Auftragswerten über erteilte Aufträge zu informieren (**Ex-post-Transparenz**). Die Informationspflicht gilt beispielsweise auch für Freihändige Vergaben, die auf § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A 2009 gestützt werden (betr. **Freihändige Anschlussaufträge**).

Außerdem sind die Informationen 6 Monate vorzuhalten (bei einer Veröffentlichung im Internet).